

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Wir, die Schäfer GmbH, fertigen, verkaufen und liefern ausschließlich an Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Mit Erteilung des Auftrags sichert der Besteller zu, zu diesem Personenkreis zu gehören.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs-, Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir deren Geltung in Textform zustimmen.
3. Mit der ersten Kontaktaufnahme kommt ein Vertragsanbahnungsverhältnis zwischen dem Interessenten und uns zustande. Die vorliegenden AGB sind auch auf dieses anzuwenden.
4. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Abweichende Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir sie ausdrücklich in Textform bestätigen.
5. Daten unserer Besteller werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt. Der Besteller verpflichtet sich dazu, uns über eventuelle Abtretungen in Textform zu informieren.
7. Alle Rechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen und Informationen, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, bleiben, unabhängig vom Medium, auf dem diese festgehalten sind, bei uns, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart wird. Sie dürfen nur nach unserer vorheriger in Textform erteilter Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Vertragsverhältnisses bzw. der Vertragsanbahnung mit uns verwendet werden. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dateien sind auf unser Verlangen zu löschen und uns die Löschung auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Gleiches gilt nach Beendigung des Auftrags.

8. Wir sind dazu berechtigt, Dokumente, Unterlagen und Daten, die uns der Interessent oder Besteller zur Verfügung stellt, an unsere Zulieferer weiterzugeben, sofern dies für die Ausführung des Auftrags zweckdienlich ist.
9. Erfüllungsort ist unser Werksgelände in 74821 Mosbach. Dies gilt auch für den Fall, dass wir ausnahmsweise gegen Vergütung den Versand des Vertragsgegenstandes übernehmen.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Kostenvoranschläge unsererseits sind, sofern sie keine abweichenden ausdrücklichen Zusicherungen wie z.B. Bindungsfristen enthalten, unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots. Die Anfragen des Bestellers sind, unabhängig davon, wie sie bezeichnet sind, bindende Angebote. Der Vertrag kommt erst mit unserer Annahme bzw. Auftragsbestätigung zustande. Die Annahme bedarf der Textform.
2. Sofern unsere Annahme vom Angebot des Bestellers abweicht, ist die Annahmeerklärung als neues Angebot zu verstehen. Dieses ist angenommen, wenn der Besteller sich nicht innerhalb von 2 Tagen in Textform abweichend äußert. Wir werden den Besteller in unserer Annahme ausdrücklich auf diese Rechtsfolge eines Schweigens hinweisen.

§ 3 Zahlungsbedingungen / Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und Versandkosten sowie zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die vereinbarte Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung oder Abnahme zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist das früher eintretende Ereignis. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
3. Unsere Forderung ist ab Fälligkeit zu verzinsen (§ 353 HGB). Zwischen Fälligkeit und Verzugseintritt beträgt der Zinssatz 9 % über dem Basiszinssatz p.a. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach § 288 Abs. 2 BGB. Weitere Ansprüche im Verzugsfalle bleiben unberührt.

4. Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks geltend erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes und nicht auf dessen Absendung an. Ist der Besteller mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Leistungen in Verzug und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Verpflichtungen aus, so gelten die gesetzlichen Anrechnungsregeln der §§ 366 Abs. 2, 367 BGB.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Ausführungsfristen, Abruf

1. Die Vereinbarung verbindlicher Ausführungsfristen bedarf der Textform. Nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zeiten oder Zeiträume sind unverbindliche Schätzungen.
2. Evtl. vereinbarte Ausführungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten und technischen Details des Auftrags und der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Materialbereitstellung, Konstruktionszeichnungen, der Stückliste, etc.
3. Eine evtl. vereinbarte Ausführungsfristen oder eine vom Besteller gesetzte Ausführungsfrist ist gehemmt, solange der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Übergabe der Konstruktionszeichnungen sowie aller zur Fertigung bzw. Erfüllung des Vertrages erforderlichen Informationen, Materialbeistellungen etc. Die Hemmung beginnt mit Eingang unserer Mitteilung, dass Mitwirkungspflichten nicht erfüllt sind, und endet 14 Tage nach Erfüllung der Mitwirkungspflicht.
4. Maßgeblich für die Einhaltung der Ausführungsfrist ist die Mitteilung an den Besteller, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitsteht. Haben wir ausnahmsweise den Versand übernommen, so ist, sofern nicht in Textform etwas Abweichendes ver-

einbart wurde, der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Vertragsgegenstand von uns an die Spedition übergeben wird.

5. Die Ausführungsfrist verlängert sich, wenn wir durch höhere Gewalt in der Ausführung des Auftrags behindert sind. Höhere Gewalt sind neben Naturereignissen insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie Unruhen, Kriegen, Embargos, usw. Die Verlängerung gilt auch dann, wenn diese vorstehend genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten. In den vorgenannten Fällen verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum zwischen Eingang einer Information über die Behinderung beim Besteller und Beendigung der Behinderung zuzüglich 14 Tagen. Befinden wir uns zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bereits in Verzug, so zählt der Zeitraum zwischen Anzeige und Beendigung der Behinderung zuzüglich 14 Tagen nicht als Verzug.
6. Im Falle des Verzugs mit der Ausführung kann der Besteller erst nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Angemessen ist eine Frist von mindestens 1 Monat. Im Fall der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm das Rücktrittsrecht auch ohne Nachfrist zu.
7. Erfolg der Abruf im Rahmen eines Abrufvertrags nicht oder nicht vollständig innerhalb im Auftrag vereinbarten Zeit, kommt der Besteller in Annahmeverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wir sind in diesem Fall dazu berechtigt, den Abrufvertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Die uns zustehende Vergütung wird entsprechend § 648 BGB ermittelt.
8. Wünscht der Besteller nach Zugang unserer Auftragsbestätigung eine andere Ausführung des Liefergegenstandes, so ist eine evtl. vereinbarte Ausführungsfrist aufgehoben. Vereinbaren wir eine neue Ausführungsfrist, so beginnt diese frühestens mit dem Zugang unserer Bestätigung über die Vertragsänderung zu laufen. 2. dieses Paragraphen bleibt unberührt. Kommt keine Einigung über die Änderung der der Ausführung zustande und wird der Vertragsgegenstand daher wie ursprünglich geplant ausgeführt, so beginnt eine evtl. ursprünglich vereinbarte Ausführungsfrist 14 Tage nachdem das Scheitern der Verhandlungen über die Vertragsänderung in Textform festgestellt wurde neu zu laufen.

§ 5 Abholung, Versand und Gefahrübergang

1. Wir sind zu Teilleistungen bzw. wenn wir den Versand übernommen haben, Teillieferungen berechtigt. Erhöhen sich die Versandkosten durch vertraglich nicht vorgesehene Teillieferungen, so geht dies zu unseren Lasten.

2. Versand und Transport erfolgen auch dann, wenn wir dies übernommen haben, stets im Auftrag und auf Gefahr des Bestellers. Haben wir den Versand ausnahmsweise übernommen, so haften wir ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl des Frachtführers. Die in diesen AGB im Weiteren vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine eventuelle Haftung wegen nicht ordnungsgemäßer Auswahl der Spedition. Die Gefahr geht, auch bei Teillieferungen, auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person bzw. Spedition übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Lager oder bei Lieferung ab Werk unser Werk verlassen hat.
3. Haftet die Spedition begrenzt, z.B. bei Anwendung der ADSP, so gilt diese Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis zwischen Besteller und uns. Weitere Haftungsbeschränkungen nach diesen AGB bleiben unberührt.
4. Den Transportweg bestimmen wir, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
5. Haben wir den Versand nicht übernommen, so hat der Auftraggeber den Vertragsgegenstand innerhalb von 2 Wochen nach Eingang unserer Mitteilung der Abholbereitschaft bei uns abzuholen. Mit Ablauf dieses Tages gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Die Vergütung wird fällig und die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und der zufälligen Zerstörung geht auf den Auftraggeber über.
6. Haben wir den Versand übernommen und erfolgt der Versand der Lieferungen auf Wunsch oder Anweisung des Bestellers oder aus anderen in der Sphäre des Bestellers liegenden Gründen mehr als 2 Wochen nach einem evtl. vereinbarten Liefertermin oder Eingang der Anzeige der Versandbereitschaft, so gerät der Besteller in Annahmeverzug. Mit Ablauf dieses Tages gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen. Die Vergütung wird fällig und die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und der zufälligen Zerstörung geht auf den Auftraggeber über. Für die Einlagerung hat der Besteller eine Vergütung zu bezahlen, die in unserem billigen Ermessen steht. Es gilt § 315 BGB. Faktoren für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere Größe und Gewicht des Vertragsgegenstandes sowie Dauer der Einlagerung. Der Anspruch auf Herausgabe des Vertragsgegenstandes verjährt nach einem Jahr. Holt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht innerhalb eines Jahres ab oder wird eine abweichende Vereinbarung getroffen, so sind wir dazu berechtigt, den Vertragsgegenstand zu entsorgen. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein eventueller Erlös aus der Entsorgung steht abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5% dem Besteller zu.

7. Schlägt ein Zustellungsversuch aus Gründen fehl, die in der Sphäre des Bestellers liegen, so gilt die Auslieferung uns gegenüber als erfolgreich durchgeführt und der Vertragsgegenstand als abgenommen. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs gehen mit dem Zustellversuch auf den Besteller über und die vereinbarte Vergütung wird zur Zahlung fällig, sofern nach anderen Regelungen dieser AGB nicht bereits zuvor Gefahrübergang und Fälligkeit eingetreten sind. Uns durch den fehlgeschlagenen Zustellversuch entstehende Kosten sind gegen Nachweis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5% zu erstatten. Wir sind nicht dazu verpflichtet, den Vertragsgegenstand erneut zu versenden. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist es Sache des Bestellers, diesen abzuholen. Für die Einlagerung hat der Besteller eine Vergütung zu bezahlen, die in unserem billigen Ermessen steht. Es gilt § 315 BGB. Faktoren für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere Größe und Gewicht des Vertragsgegenstandes sowie Dauer der Einlagerung. Der Anspruch auf Herausgabe des Vertragsgegenstandes verjährt nach einem Jahr. Holt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht innerhalb eines Jahres ab oder wird eine abweichende Vereinbarung getroffen, so sind wir dazu berechtigt, den Vertragsgegenstand zu entsorgen. Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein eventueller Erlös aus der Entsorgung steht abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5% dem Besteller zu.
8. Gerät der Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund in Annahmeverzug, so verpflichtet er sich für jeden Monat des Annahmeverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch von 4 % des Preises des Liefergegenstandes an uns zu bezahlen. Uns evtl. aus denen Gründen zustehende Schadensersatzansprüche werden auf die Vertragsstrafe angerechnet. Teilmonate werden mit 1/30 des gesamten Monats pro Kalendertag berücksichtigt. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Es ist uns der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
9. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind wir dazu berechtigt, die Lieferung durch eine Transportversicherung abzusichern. Die durch die Transportversicherung anfallenden Kosten trägt der Besteller auch dann, wenn diese in unserem Kostenvoranschlag nicht genannt sind.
10. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen Gewährleistungsrechte anzunehmen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche unser Eigentum.
2. Die Verarbeitung, oder die Umbildung sind gestattet. Sie erfolgen stets für uns als Hersteller. Der entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Besteller verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Bei Verarbeitung mit anderen oder den Einbau in andere, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der Neuware erwirbt, erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
5. Verbindet der Besteller den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit sämtlichen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Werts des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.
6. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können

wir nach vorheriger Androhung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
8. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwerts des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer zu vereinbaren, dass mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Werden die der Liefergegenstand oder die Neuware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Besteller dazu verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den pfändenden Gläubiger auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Besteller haftet für die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten.
10. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 7 Gewährleistung

1. Wir übernehmen die Gewährleistung für die Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstands nach den nachfolgenden Regelungen.
2. Die Verjährungsfrist für Mangelgewährleistungsrechte mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen beträgt 12 Monate. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen unter § 8.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die den Vertragsgegenstand unverzüglich auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Insbesondere sind die Maße und die Passform vor einer Weiterverarbeitung oder einem Einbau zu prüfen. § 377 HBG gilt entsprechend. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rüge in Textform bei uns. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Feststellung mitzuteilen.
4. Unabhängig von allen anderen Regelungen dieser AGB ist ein Rücktritt vom Vertrag bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen.
5. Jegliche ohne unsere in Textform zu erteilende Genehmigung vorgenommenen Veränderung des Vertragsgegenstands führt zu einem Erlöschen der Gewährleistung.
6. Liegt ein von uns zu vertretenden Mangel vor, so steht uns das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Ort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz, sofern nach dem Vertrag nicht wir ausnahmsweise die Lieferung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort als eigene Leistung schulden. In diesem Fall ist der Ort, an den wir geliefert haben Ort der Nacherfüllung. Im Falle einer Nacherfüllung tragen wir die bei uns entstehenden Arbeits- und Materialkosten. Transportkosten zum Ort der Nacherfüllung werden nicht erstattet. Kosten für den Aus- und späteren Wiedereinbau des Vertragsgegenstands ersetzen wir nur sofern und soweit der Mangel vor Einbau auch bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war. Der Ausschluss gem. 3. bleibt unberührt.
7. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, so sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
8. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Versuch als gescheitert.
9. Verweigern wir die Nacherfüllung gem. 7. oder scheitert diese, so steht dem Besteller lediglich das Recht zu, den vereinbarten Preis zu mindern, wenn der Mangel nur zu einer unerheblichen Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des Vertragsgegenstandes führt. Nur bei einer erheblichen Minderung der Gebrauchsfähigkeit ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rücktrittsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

10. Wir können, solange der Käufer seine fälligen Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht, die Nacherfüllung verweigern.
11. Durchgeführte Arbeiten aufgrund anerkannter Gewährleistungsansprüche des Bestellers führen zu einer Hemmung der Verjährung. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Schadensersatz

1. Im Fall einer Pflichtverletzung - auch bei einer mangelhaften Lieferung unter Einschluss der mangelhaften Lieferung einer Gattungssache und unerlaubten Handlung - haften wir auf Schadensersatz auch bei Vorliegen der vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen nur im Fall des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sogenannte Kardinalspflicht). Jedoch ist unsere Haftung, ausgenommen für den Fall des Vorsatzes und der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
2. Sofern wir nach der vorstehenden Regelung auf Schadensersatz haften, wird eine eventuelle Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 25 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf den Auftragswerte der Lieferung/Leistung begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht im Falle des Vorsatzes und bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen Internationalen Privatrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist nach unserer Wahl unser Sitz oder der Sitz des Bestellers, für Klagen des Bestellers ausschließlich 74821 Mosbach.

3. Sollten einzelne Bestimmungen eines geschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Zweck im weitestmöglichen Umfang erreicht.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.